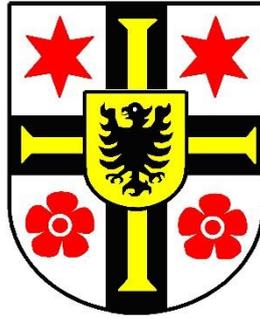


Bereitstellungstag: 3.11.2022



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Bad Mergentheim der**

S a t z u n g

**über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des
Fremdenverkehrs und Kurbetriebs**

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

vom 27.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrags

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, und denen in der Stadt Bad Mergentheim aus dem Fremdenverkehr oder Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden sind von der Beitragspflicht befreit, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in Bad Mergentheim erwachsen. Als besonderer wirtschaftlicher Vorteil gelten die aus Fremdenverkehr oder Kurbetrieb stammenden Einkünfte (Messbetrag). Der Messbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Einkünfte (Absatz 2) innerhalb des Erhebungszeitraums (§ 6) mit dem Vorteilssatz (Absätze 3 und 4).
- (2) Für die Ermittlung des Messbetrags sind zunächst die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes ermittelten, im Erhebungszeitraum in Bad Mergentheim erzielten Einkünfte festzustellen. Wenn diese Einkünfte nicht genau feststellbar sind (z. B. bei Zweigbetrieben), sind sie zu schätzen.
- (3) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden für die einzelnen Gewerbe- und Berufsarten (Branchen) in Vorteilssätzen ausgedrückt. Die Vorteilssätze drücken den Anteil an den in Bad Mergentheim erzielten Einkünften aus, für den der Kurbetrieb und Fremdenverkehr in Bad Mergentheim mitursächlich ist. Diese werden pauschal für die jeweiligen Branchen, insbesondere nach Art der Tätigkeit, Lage zu Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen, der Betriebsweise und Zusammensetzung des Kunden- oder Patientenkreises eingeschätzt. Der Vorteilssatz wird in Prozent und in folgenden Abstufungen ausgedrückt:

Beitragspflichtige,	Aus durch Kurbetrieb und Fremdenverkehr herrührender Anteil an den in Bad Mergentheim erzielten Einkünften	Vorteilssatz
deren Tätigkeit nahezu ausschließlich auf Geschäfte mit Ortsfremden ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten fast ausschließlich vom Fremdenverkehr abhängen.	über 90 % bis 100 %	90 %
deren Tätigkeit im Wesentlichen auf Geschäfte mit Ortsfremden ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten wesentlich vom Fremdenverkehr abhängen.	über 80 % bis 90 %	80 %
deren Tätigkeit deutlich überwiegend auf Geschäfte mit Ortsfremden ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten deutlich überwiegend vom Fremdenverkehr abhängen.	über 70 % bis 80%	70 %
deren Tätigkeit überwiegend auf Geschäfte mit Ortsfremden ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten überwiegend vom Fremdenverkehr abhängen.	über 60 % bis 70 %	60 %
deren Tätigkeit grundsätzlich zugleich auf Ortsansässige und Ortsfremde ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten ungefähr zu gleichen Teilen von fremdenverkehrsbezogenen	über 50 % bis 60 %	50 %

<p>Geschäften und nicht fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen.</p> <p>deren Tätigkeit allenfalls leicht über 40 % bis 50 %</p> <p>überwiegend auf Ortsansässige bezogen ist, bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten zu einem erhöhten bis mittleren Teil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen</p>	<p>40 %</p>
<p>deren Tätigkeit überwiegend auf Geschäfte mit Ortsansässigen ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten nur zu einem mittleren Anteil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen.</p>	<p>über 30 % bis 40 %</p> <p>30 %</p>
<p>deren Tätigkeit deutlich überwiegend auf Geschäfte mit Ortsansässigen ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten nur zu einem durchaus erkennbaren, aber niedrigen Anteil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen.</p>	<p>über 20 % bis 30 %</p> <p>20 %</p>
<p>deren Tätigkeit im Wesentlichen auf Ortsansässige ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten nur zu einem geringen Anteil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen</p>	<p>über 10 % bis 20 %</p> <p>10 %</p>
<p>deren Tätigkeit nahezu vollständig auf Ortsansässige bezogen ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten nur zu einem sehr geringen Anteil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen</p>	<p>über 5 % bis 10 %</p> <p>5 %</p>
<p>deren Tätigkeit nahezu ausschließlich auf Geschäfte mit Ortsansässigen ausgerichtet ist bzw. deren Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten nur zu einem äußerst geringen Anteil von fremdenverkehrsbezogenen Geschäften abhängen.</p>	<p>über 0 % bis 5 %</p> <p>1 %</p>

- (4) Der für die verschiedenen Gewerbe- und Berufsarten (Branchen) maßgebliche Vorteilssatz ergibt sich aus dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Beitragspflichtige werden der Branche gemäß Anlage 1 zugeordnet, der sie im Hinblick auf den Anteil ihrer aus Fremdenverkehr oder Kurbetrieb stammenden Einkünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 am ähnlichsten sind. Speziellere Bezeichnungen der jeweiligen Branche gehen allgemeinen Bezeichnungen der Branche vor. Die Ähnlichkeit bestimmt sich bei typisierender Betrachtungsweise nach der Art der Tätigkeit.
- (5) Der Beitragspflichtige kann beantragen, mit einem anderen als dem aus der Einstufung nach **Anlage 1** ersichtlichen Vorteilssatz veranlagt zu werden, sofern er für das Erhebungsjahr und jedes der beiden vorangegangenen Jahre einen vom

pauschalierten Vorteilssatz erheblich abweichenden Vorteil nachweist. Ist der Nachweis auf Grund der tatsächlichen Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht möglich, ist der Nachweis für die tatsächliche Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen. Der Vorteilssatz des Beitragspflichtigen ist für den betreffenden Erhebungszeitraum nach der sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Kategorie des abweichenden Vorteils zu bemessen.

- (6) Erzielt der Beitragspflichtige in Bad Mergentheim Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten, für die unterschiedliche Vorteilssätze gelten, so sind die jeweiligen Messbeträge gesondert zu ermitteln und ein getrennter Beitrag zu errechnen und festzusetzen, sofern dies auf Grundlage der vom Beitragspflichtigen gemäß § 9 dieser Satzung mitgeteilten Angaben möglich ist. Sofern sich die Anteile der verschiedenen Tätigkeiten an den Einkünften auf dieser Grundlage nicht ermitteln lassen, sind sie durch die Stadt zu schätzen. Die Stadt ist berechtigt, die Beiträge für verschiedene, getrennt erfassbare Tätigkeitsbereiche unter Ausweisung der gesonderten Berechnung der Beitragshöhe für verschiedene Tätigkeiten in einem Bescheid zusammenzufassen.

§ 4 Höhe des Beitrags, Beitragssatz

Der Beitrag nach § 1 beträgt 7 v. H. (Beitragssatz) des Messbetrages (§ 3). Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 40 Euro je Kalenderjahr betragen würde.

§ 5 Beitragszonen und Anpassung des Beitrags

- (1) Das Stadtgebiet wird in zwei Beitragszonen aufgeteilt:

a) Beitragszone I: die Kernstadt.

Diese Beitragszone besteht aus dem Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt ohne das Gebiet des Campingplatzes Willinger Tal (Flurstücke 3052 und 3052/1),

sowie dem an den Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt angrenzenden Teil des Stadtteils Löffelstelzen. Die Begrenzung dieses Gebiets verläuft von der Markungsgrenze entlang der Löffelstelzer Straße (Flurstück 902/2), Waldstraße (Flurstück 901), Bismarckstraße (Flurstück 950) und Arkaustraße (Flurstück 937) bis zur Südgrenze von Flurstück 949/2. Von hier aus folgt die Begrenzung auf ca. 5 m der Südgrenze dieses Flurstücks bis zu dem Schnittpunkt an der Nordostecke des Flurstücks 948/2 und verläuft von dort entlang der östlichen bzw. süd-östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur Gemarkungsgrenze;

b) Beitragszone II: das übrige Stadtgebiet.

Die Grenzen der Beitragszone I sind in einer als **Anlage 2** beigefügten Übersichtskarte vom 08.05.2018 im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Diese Plankarte ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Ist der wirtschaftliche Vorteil für Betriebe einer in **Anlage 1** genannten Branche auch von der Lage der Betriebsstätte abhängig, richtet sich der Vorteilssatz danach, ob die Einkünfte in Beitragszone I oder II erzielt werden. Sofern Einkünfte in Beitragszone I und II erzielt werden, aber der Anteil in der jeweiligen Zone nicht hinreichend klar ermittelt werden kann, ist dieser Anteil zu schätzen.
- (3) Werden die Einkünfte, aus denen der Messbetrag errechnet wird, in unterschiedlichen Beitragszonen erwirtschaftet, so sind jeweils getrennte Messbeträge nach den in den Beitragszonen geltenden unterschiedlichen Vorteilssätzen zu ermitteln. Der Beitrag ist hieraus jeweils getrennt zu ermitteln und festzusetzen, sofern dies auf Grundlage der vom Beitragspflichtigen gemäß § 9 dieser Satzung mitgeteilten Angaben möglich ist. Sofern sich die Anteile an den Einkünften auf dieser Grundlage nicht ermitteln lassen oder nicht bis zu dem in § 9

genannten Zeitpunkt mitgeteilt wurden, sind sie durch die Stadt zu schätzen. Die Stadt ist berechtigt, die Beiträge für Einkünfte aus verschiedenen Beitragszonen unter Ausweisung der gesonderten Berechnung der Beitragshöhe in einem Bescheid zusammenzufassen.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag nach § 4 wird für den Erhebungszeitraum erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 bestehen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor dessen Ablauf beendet und weist dies der Beitragspflichtige nach, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Der Beitragspflichtige hat zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr in Höhe der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen die Vorauszahlung dem Beitrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 1 entsprechend.

§ 8 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld wird die für den gleichen Erhebungszeitraum entrichtete Vorauszahlung angerechnet.
- (2) Ist die Beitragsschuld größer als der Betrag der Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig (Abschlusszahlung).
- (3) Ist die Beitragsschuld kleiner als der Betrag der Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids erstattet oder mit bereits fälligen Forderungen verrechnet.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt (Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Sachgebiet 22 Steuern und Abgabewesen) die für die Festsetzung des Beitrags erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, insbesondere:
 - a) den Beginn bzw. die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit.

- b) die Einkünfte gemäß § 3 Abs. 2. Die Meldung für einen Erhebungszeitraum ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres, abzugeben. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (2) Im Übrigen gelten die nach § 3 Abs. 1 KAG anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung. Insbesondere ist die Stadt zur Schätzung der jeweiligen Angaben berechtigt, soweit ihr die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben nicht zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten vorliegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 lit. a) oder b) dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Für den Zeitraum bis 31.12.2022 richtet sich die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen und Vorauszahlungen nach der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung.

Bad Mergentheim, den 28.10.2022

gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

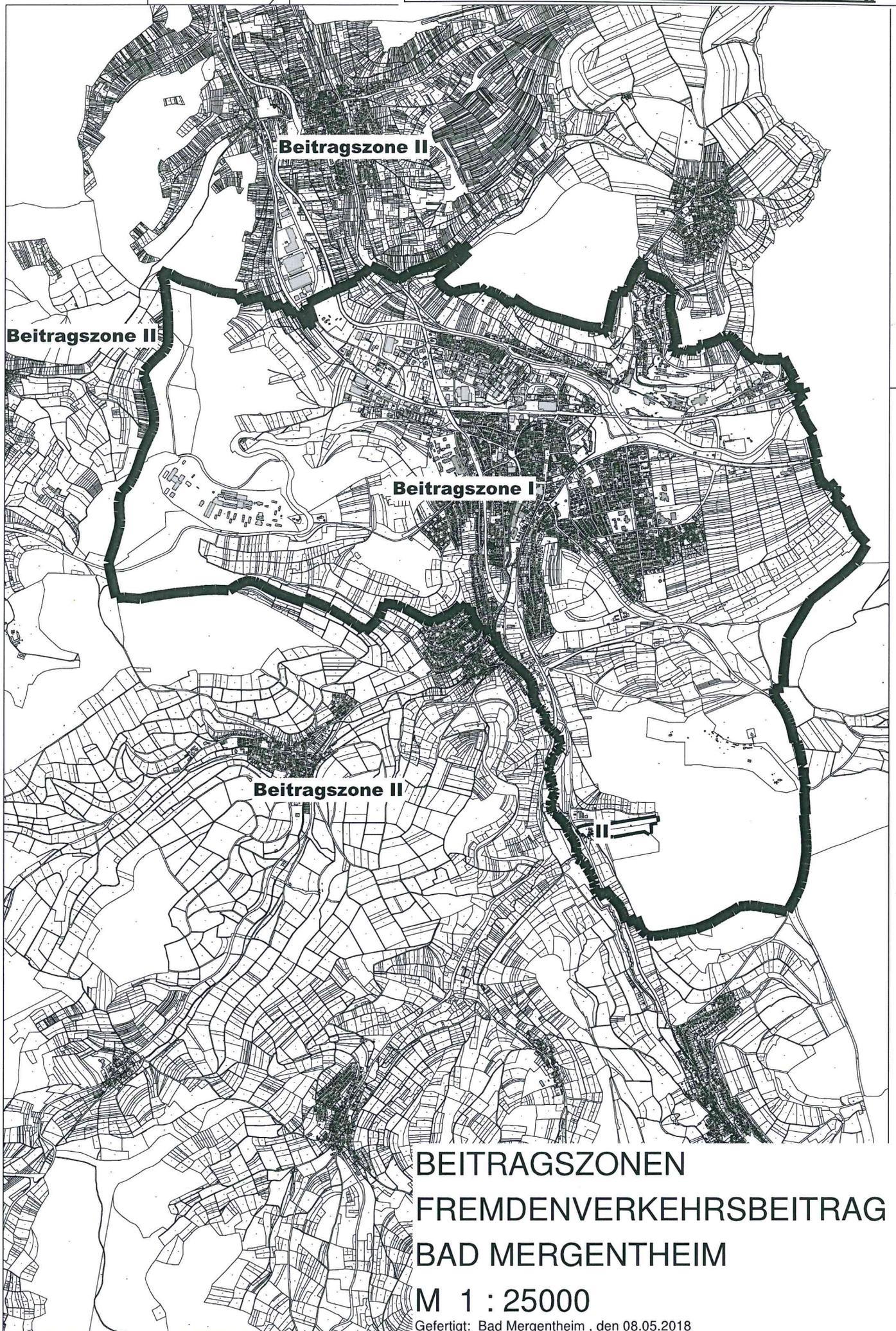
zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Branchenliste zu § 5 Abs 2

Branchenliste zu § 5 Abs. 2 (Stand 12.10.2022)		Vorteilssatz (VS) in Prozent in Beitragszone I	Vorteilssatz (VS) in Prozent in Beitragszone II
Nr.	Branchenname (Gewerbeart /Berufsgruppe)		
001	Ärzte: Allgemeinärzte, Fachärzte	10	10
002	Ärzte: Bade- und Kurärzte	80	60
003	Ärzte: In einer Klinik angestellte Ärzte mit Privatliquidation für die Behandlung von Klinikpatienten	VS der Branche, der die Klinik zugeordnet ist	VS der Branche, der die Klinik zugeordnet ist
004	Ärzte: Tierärzte	5	5
005	Ärzte: Zahnärzte, Kieferorthopäden und -chirurgen	10	10
006	Altwarenhändler, Second-Hand-Shops	10	1
007	Andenken- und Geschenkartikelgeschäfte, Souvenirläden	60	50
008	Antiquitäten, Kunstgewerbe	20	10
009	Apotheken	20	20
010	Arbeitskräftevermittlung, Zeitarbeitsfirmen	10	10
011	Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten	10	10
012	Autohäuser, Kfz-Handel	5	5
013	Bäckereien / -filialen, Konditoreien (ohne Café)	30	20
014	Bahnunternehmen	10	10
015	Banken, Sparkassen	20	20
016	Baustoffhandel, Baumärkte	10	5
017	Bauunternehmen, Baustoffgroßhandel	5	5
018	Beherbergungsbetriebe: Campingplätze und Wohnmobilstellplätze	90	80
019	Beherbergungsbetriebe: Ferienhaus- und Ferienwohnungsvermietung	90	80
020	Beherbergungsbetriebe: Hotels mit Restaurant/Gaststätte (soweit nicht Umsatz mit Restaurant/Gaststätte separat mitgeteilt)	80	70
021	Beherbergungsbetriebe: Hotels ohne Restaurant/Gaststätte	90	80
022	Beherbergungsbetriebe: Kurhotels, Kur- und Fremdenheime, Diätkurhäuser	90	80
023	Beherbergungsbetriebe: Pensionen mit Restaurant/Gaststätte (soweit nicht Umsatz mit Restaurant/Gaststätte separat mitgeteilt)	80	70
024	Beherbergungsbetriebe: Pensionen ohne Restaurant/Gaststätte	90	80
025	Beherbergungsbetriebe: Zimmervermietung (privat)	90	80
026	Benzin-, Kraftstofflieferanten	20	20
027	Bestattungsinstitute	1	1
028	Betriebsberater, Unternehmensberater	10	10
029	Blumengeschäfte, Floristen, Gärtnereien mit Ladengeschäft	20	10
030	Bodenbeläge-, Fliesen-, Parkettleger u. dazugehörige Fachgeschäfte	10	10
031	Bootsverleih	30	20
032	Brauereien, sonstige Getränkehersteller und - abfüller, Getränkehandel	20	20
033	Brennstoffhandel	20	20
034	Buchdruckereien, Buchbindereien, Verlage	10	10
035	Buchhandel	20	10
036	Bürofach-, Schreibwaren- und Bürobedarfsgeschäfte	10	5
037	Cafés, Eisdielen	50	30
038	Cafés/Kioskverkauf und sonstige Gastronomie in Kliniken/Schwimm- und Freizeitbädern	VS der Branche, der die Klinik/das Bad zugeordnet ist	VS der Branche, der die Klinik/das Bad zugeordnet ist
039	Cateringbetriebe, Veranstaltungsservice	30	30
040	Chemische Reinigungsbetriebe, Heißmangelbetriebe und Wäschereien	20	20
041	Dachdeckerbetriebe, Zimmereibetriebe	10	10
042	Dienstleister für Gesundheitspräventionskurse, Ernährungsberatung	20	10
043	Discotheken, Tanzlokale	30	20
044	Drogerien, Parfümerien, Reformhäuser	20	10
045	Druckereien, Copyshop, Textildruckerei	10	10
046	EDV-Dienstleistungen	10	10
047	Elektro- und Elektronikfachgeschäfte, Handyshops (ohne Großhandel)	10	10
048	Elektro-, Heizungs-, Sanitärinstallateur-, Flaschner-, Heizungsbau-, Ofen- und Kaminbaubetriebe, Rolladenbauer	10	10
049	Energieversorgungsunternehmen	20	20
050	Entsorgungsunternehmen, Abfallentsorgung, Abriss, Rohstoffverwertung	10	10
051	Esoterik (Dienstleistungen, Waren)	10	5
052	Fahrrad-, Motorradhandlungen und -reparaturen	10	10
053	Fahrschulen	5	5
054	Fahrzeuervermietung (z.B. Auto, Motorräder, Fahrräder)	50	30
055	Fischereibedarfsgeschäfte	10	10
056	Fischgeschäfte (ohne Großhandel)	20	10
057	Fitness-, Sonnenstudio	10	5
058	Fotogeschäfte	20	10
059	Fotografen (ohne Ladengeschäft)	10	10
060	Fremdenführer	90	90
061	Friseure	20	10
062	Fuhrunternehmen und Spediteure	10	10
063	Gartenbedarfsgeschäfte	5	5
064	Garten- und Landschaftsbau, Gärtner ohne Ladengeschäft	20	20

Branchenliste zu § 5 Abs. 2 (Stand 12.10.2022)		Vorteilssatz (VS) in Prozent in Beitragszone I	Vorteilssatz (VS) in Prozent in Beitragszone II
Nr.	Branchenname (Gewerbeart /Berufsgruppe)		
065	Gaststätten, Restaurants, Bars ohne Übernachtungsmöglichkeiten	50	30
066	Gebäudereiniger	20	20
067	(Gesundheits-) Reiseveranstalter, Reisebüros (ohne Ladengeschäft) 1. die nur oder fast ausschließlich Reisen nach Bad Mergentheim anbieten.	70	70
	2. deren Tätigkeit sich zu einem großen Anteil auf Reisen nach Bad Mergentheim bezieht.	50	50
	3. deren Tätigkeit sich zu einem mittleren Anteil auf Reisen nach Bad Mergentheim bezieht.	30	30
	4. deren Tätigkeit sich zu einem kleinen Anteil auf Reisen nach Bad Mergentheim bezieht.	10	10
	5. deren Tätigkeit sich zu einem geringen Anteil auf Reisen nach Bad Mergentheim bezieht.	5	5
	6. deren Tätigkeit sich zu einem sehr geringen Anteil auf Reisen nach Bad Mergentheim bezieht.	1	1
068	Getreidemöhlen	10	10
069	Hausmeisterservice, Hausverwaltungen (ohne Vermietung)	10	10
070	Heilpraktiker	10	10
071	Holzhandlungen	10	10
072	Imbissstätten	50	30
073	Immobilienhändler und -makler	10	10
074	Ingenieure, Statiker	10	10
075	Kanalreinigung, Kamerauntersuchung	5	5
076	Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz- Lackierbetriebe, Kfz-Waschanlagen, Kfz-Zubehör	10	5
077	Kinos	40	30
078	Kioskverkauf (z.B. Tabakwaren, Getränke, Zeitungen, Zeitschriften, Toto- u und Lottoannahme)	20	10
079	Kliniken: Allgemeine Kliniken/Krankenhäuser (mehrere Fachrichtungen für die ärztliche Akutbehandlung, also mindestens Krankenhäuser der Regelversorgung)	10	10
080	Kliniken: Fachkliniken (mit wenigen, klaren fachlichen Schwerpunkten)	30	30
081	Kliniken: Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kurkliniken	70	70
082	Kosmetik- und Schönheitsinstitute (z.B. Gesichtsbearbeitungen, Haarentfernung, Permanent Make-Up), Wellnessoasen (Salzgrotte, Aroma-, besondere Licht und ähnliche Wellnessanwendungen für das körperliche Wohlbefinden),	50	30
083	Kranken- und Heilgymnastik, Physiotherapie (einschließlich manueller Therapie und ärztlich verordnete Massagen), Podologie	30	20
084	Kunstwerkstätten und Künstler	10	5
085	Kurverwaltung	90	90
086	Lebensmittelgroßhandel	70	70
087	Maler-, Tapezierer-, Gips-, Stuckateurbetriebe	10	10
088	Matratzengeschäfte	10	10
089	Metzgereien (ohne Großhandel)	20	10
090	Minigolf-, Golf-, Tennis-, Squash-, Kegelbahn-, Bowlingbahn-, Kartbahnanlagen	50	30
091	Möbelhandlungen, Küchenstudios	10	10
092	Musiker, Musikkapellen	20	20
093	Nageldesign (Maniküre, Pediküre)	20	10
094	Notare	10	10
095	Omnibus- und Busreiseunternehmen	20	20
096	Optiker, Hörakustiker	20	10
097	Orthopädiegeschäfte, Sanitätshäuser	30	20
098	Parkplatzvermietung und -bewachung	30	20
099	Pfandleihhaus	1	1
100	Postfiliale, Postagenturen	10	5
101	Psychotherapeuten	5	5
102	Raumausstattengeschäfte und -betriebe, Sattler, Polsterer, Dekorateur	10	10
103	Rechtsanwälte	10	10
104	Reisebüros, (Gesundheits-) Reiseveranstalter (mit Ladengeschäft)	10	5
105	Schlosser, Schmiede	10	10
106	Schlüsseldienste	5	5
107	Schneider, Änderungsschneiderei	10	5
108	Schreiner, Glaser	10	10
109	Schuhgeschäfte	20	10
110	Schuhmacher	10	5
111	Schwimm- und Freizeitbad einschließlich Sauna	80	60
112	Serviceunternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Dienstleistungen für ein bestimmtes Hotel/Klinik oder einen bestimmten sonstigen unmittelbar bevorteilten Betrieb besteht (z.B. Hauswäschereien, Hausmeister)	VS der Branche, der das Hotel/die Klinik/der unmittelbar bevorteilte Betrieb zugeordnet ist	VS der Branche, der das Hotel/die Klinik/der unmittelbar bevorteilte Betrieb zugeordnet ist
113	Sonstige Einzelhandelsgeschäfte (z.B. Einkaufs-/Verbrauchermärkte, Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte)	20	10
114	Sonstige Großhandlung, Großhandelsvertreter	10	10
115	Spielhallen, Wettbüros	30	20
116	Spiel-, Musik-, Warenautomatenaufsteller	30	20
117	Spielwaren- und Modellbaugeschäfte	20	10

Branchenliste zu § 5 Abs. 2 (Stand 12.10.2022)		Vorteilssatz (VS) in Prozent	Vorteilssatz (VS) in Prozent
Nr.	Branchenname (Gewerbeart /Berufsgruppe)	in Beitragszone I	in Beitragszone II
118	Sportbedarfsgeschäfte	20	10
119	Sportlehrer und -schulen für Freizeit - und Profisport (z. B. Ballettschule, Tanzschule, Reitschule, therapeutisches Reiten)	10	10
120	Steinmetzbetriebe	5	5
121	Steuerberater und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer	10	10
122	Tankstellen	30	20
123	Tattoo-, Piercingstudios	10	10
124	Taxiunternehmen	50	50
125	Telekommunikationsunternehmen	5	5
126	Textil- und Modegeschäfte, Boutiquen, Lederwaren	20	10
127	Tierpark, Zoo	30	30
128	Uhren-, Juweliergeschäfte	20	10
129	Urlaubsreiterhof	70	70
130	Varietés, Musikveranstaltungen	30	20
131	Vermietung von Gartenbaumaschinen	5	5
132	Vermietung und Verpachtung sowie sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Grundstücken/Gebäuden/Räumen oder (Frei-)Flächen für die Nutzung durch Kliniken, Hotels, Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebe oder für sonstige Betriebe mit unmittelbaren fremdenverkehrsbedingten Vorteilen	VS der Branche, der der unmittelbar bevorteilte Betreiber zugeordnet ist	*VS der Branche, der der unmittelbar bevorteilte Betreiber zugeordnet ist
133	Versicherungsvertreter-, makler, -berater	10	10
134	Weinhandlung, Spirituosen	20	10
135	Werbeagenturen, -betriebe	10	10
136	Wohnungsbauunternehmen, Kreisbau, Fertighausunternehmen	10	10
137	Zahntechniker, Dentallabors	5	5
138	Zoo- und Tierhandlungen, Tierbedarf	10	5



**BEITRAGSZONEN
FREMDENVERKEHRSBEITRAG
BAD MERGENTHEIM**

M 1 : 25000

Gefertigt: Bad Mergentheim , den 08.05.2018